



Gemeindeamt Gurten

4942 Gurten, Hofmark 21

Politischer Bezirk: Ried im Innkreis

Telefon: 07757/6055*

e-Mail: gemeinde@gurten.ooe.gv.at

Homepage: www.gemeinde-gurten.at

KANALBENÜTZUNGS- GEBÜHRENORDNUNG

DER GEMEINDE GURTEN

gültig ab 1. Jänner 2023

des Gemeinderates der Gemeinde Gurten vom 15.12.2022, mit der eine Kanalgebührenordnung für die Gemeinde Gurten erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 20174, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§1

Anschlussgebühr

- 1) Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.
- 2) Wenn sich auf ein Grundstück ein Baurecht erstreckt, so gelten die Bestimmungen für den Bauberechtigten.

§2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(Verordnung der GR-Sitzung vom 15.12.2022)

- 1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt bis 5.000 m² je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 Euro **26,00**; mindestens aber Euro **4.174,00 ohne** Mehrwertsteuer. Darüber hinausgehende Bemessungsgrundlagenteile werden mit Euro 1,00 je Quadratmeter verrechnet.
- 2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bauweise die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dach,- und Kellergeschosse sowie ausgebauten Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn,- Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als gewerblich oder industrielle Kellergaragen benützlich ausgebaut sind.
Balkone, Loggias, Terrassen und Garagen sind überdies nur dann in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen, wenn diese eine Sanitäreinrichtung mit Anschluss an die Kanalisation aufweisen oder eine gewerbliche Nutzung erfolgt. Wintergärten, Mansarden und Abstellräume im Wohnbereich sind in die Flächenberechnung miteinzubeziehen.
- 3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke, die an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden könnten, ist die Mindestanschlussgebühr gem. §2 Abs. 1 zu entrichten.
- 4) Zuschläge zu den unter §2 Abs. 1 angeführten Beträgen sind von jenen Betrieben, die für den Anschluss an die Ortskanalisation einer gesonderten wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, je

Bedarfseinheit mit 220,00€ zu zahlen. (1 BE entsprechen 1 EGW, d.s. 50 m³ je Jahr bzw. 60 g BSB5/d bzw. 100 CSB je Tag).

Die Festlegung der BE erfolgt entsprechend dem Konsens der wasserechtlichen Bewilligung des jeweiligen Betriebes.

- 5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstücks seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Bei Erhöhung des Konsenses für Betriebe, die für den Anschluss an die Ortskanalisation einer vorherigen Bewilligung bedürfen, ist als Bemessungsbasis für die Zuschläge der neu festgesetzte Konsens heranzuziehen, bei Verminderung des Konsenses erfolgt keine Rückzahlung.
 - d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- 6) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen werden muss, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 50% der jeweiligen Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
- 7) Bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten werden nur die zu Wohnzwecken benützten Gebäude oder Gebäudeteile als Bemessungsgrundlage herangezogen. Werden auch Räume oder Gebäudeteile, wie z.B. Milchkammern, Kühlräume, landwirtschaftliche Waschküchen, Schlachträume und dgl. an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen, so werden diese im Ausmaß der verbauten Fläche der Bemessungsgrundlage zugerechnet.
- 8) Bei Grundstücken, auf denen sich ausschließlich Werkshallen, Lagerhallen oder Werkstätten befinden, werden jene Flächen, die für die Bemessung der Mindestgebühr erforderlichen Fläche übersteigen, im Ausmaß von 50% berücksichtigt. Befinden sich auf einem Grundstück neben den oben bezeichneten Gebäuden auch Objekte, für die eine Bemessung der Anschlussgebühr wenigstens in der Höhe der Mindestgebühr vorzunehmen ist, so wird die Bemessungsgrundlage für Werkshallen, Lagerhallen, Werkstätten bzw. einer solchen Nutzung zugeführten Gebäudeteile zur Gänze um 50% gekürzt. Freistehende Hallen, welchen keinen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss aufweisen, werden in die Berechnung nicht miteinbezogen.
- 9) Der für Wohnzwecke gewidmete bzw. genutzte Teil der Berechnungsfläche ist in der vorstehende Bestimmung nicht inbegriffen und wird entsprechend den Bestimmungen laut §2 dieser Verordnung berechnet.

§ 3

Ableitung von Oberflächenwässern

Die Gebühr für die Ableitung von Niederschlags-Oberflächenwässern beträgt einmalig

- a) für Grundstücke OHNE Retentionsmaßnahmen auf eigenem Grund € 5000,-
- b) für Grundstücke MIT Retentionsmaßnahmen im Ausmaß des Baubescheides € 1500,-

Die mittels Baubescheid vorgegeben Retentionsmaßnahmen werden von der Gemeinde nach Baufertigstellung kontrolliert. Bei nachweislichem Einbau von Regenwassertanks im Ausmaß der vorgeschriebenen Retentionsmaßnahme wird die unter lit. a + b angeführte Gebühr erlassen.

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- 1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen, gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.
- 3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlungen die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- 4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühr

- 1) Für die Benützung der gemeindeeigenen öffentlichen Kanalisationsanlage haben die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese Gebühr wird nach Belastungseinheiten (BE) berechnet. Eine Belastungseinheit 1,00 (BE) ist jene Einheit, deren Abwasseranfall eines Bewohners entspricht (Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz), wobei ein Jahresanfall von 45 m³ angenommen wird.
- 2) Der jährliche Mindestbetrag beträgt für bewohnte bzw. gewerblich genutzte Gebäude **332,- Euro**. Für Eigentumswohnungen in Mehrfamilienwohnhäusern beträgt der jährliche Mindestbetrag **266,- Euro**. Für ganzjährig unbewohnte und unbenutzte Gebäude, die an das gemeindeeigene Kanalnetz angeschlossen sind, ist ein jährlicher Mindestbetrag von **238,- Euro** zu entrichten.
- 3) Je Belastungseinheit (BE) wird eine jährliche Kanalbenützungsgebühr von **205,00 €** verrechnet, was einer Gebühr **von 4,55 Euro pro m³** entspricht. Als Stichtag für die Gebührenermittlung (Personenstandsaufnahme) laut nachstehenden Ansätzen wird jeweils der 01. April sowie der 01. Oktober herangezogen.
- 4) Die Belastungseinheiten (BE) betragen für
 - a) 1 ständiger Bewohner ab dem vollendeten 15. Lebensjahr 1,00 BE
 - b) 1 ständiger Bewohner bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 0,50 BE
 - c) 1 Schüler/Student/Lehrling mit einem weiteren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde, mit entsprechendem Nachweis bis max. 26 Jahre. 0,50 BE
 - d) 1 Schul,- oder Kindergartenkind...(betrifft nur die Gemeinde) 0,30 BE
 - e) Arzt,- oder Zahnarztpraxis 4,00 BE
 - f) Gewerbebetriebe mit häuslichen Abwässern bis 5 Mitarbeiter (Köpfe) 1,00 BE
 - g) Gewerbebetriebe mit häuslichen Abwässern zw. 6 und 10 Mitarbeiter (Köpfe) 2,00 BE
 - h) Gewerbebetriebe mit häuslichen Abwässern ab 11 Mitarbeiter (Köpfe) 3,00 BE
 - i) Betriebsangehörige, (die nicht im Betriebsgebäude wohnen) (VZÄ) 0,35 BE
 - j) 1 Sitzplatz in einem Gasthaus 0,10 BE
 - k) Jahresbeitrag Pfarrsaal 4,00 BE
 - l) 1 Fremdenzimmer (Ortstaxe) ganzjährig besetzt je Bett (ausgenommen Mieter meldet einen Nebenwohnsitz an, dann zählt dieser) 0,20 BE

- | | |
|--|-----------------|
| m) Bauhof | 2,00 BE |
| n) Gemeindeamt | 2,00 BE |
| o) Musikschule | 2,00 BE |
| p) Feuerwehrzeughaus | 2,00 BE |
| q) Vereinsheim und Sportstätten | Abrg. Wasseruhr |
| r) Herren/Damenfriseure je Waschoilette | 3,00 BE |
| s) Transportunternehmen je zweispurigem Fahrzeug | 1,00 BE |
| t) Mietwagen/Taxiunternehmen: je zweispurigem Fahrzeug | 1,00 BE |
| u) Je Waschanlage bzw. Waschplatz | 6,00 BE |
- 5) Für Nebenwohnsitze gilt zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr die Personenstandsaufnahme jeweils zum 1.1., 1.4, 1.7. bzw. 1.10. jeden Jahres. Die Abrechnung erfolgt dabei immer in ganzen Quartalen.
- 6) Sportvereinsheime und Sportstätten werden nach Umrüstung durch die Gemeinde ab dem Zeitpunkt der Umstellung mittels Wasseruhr abgerechnet.

§6

Einbau eines Wasserzählers

- 1) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann ein Wasserzähler auf eigene Kosten von einem befugten Wasserinstallateur eingebaut werden, wenn die Wasserversorgung der betreffenden Liegenschaft über eine Brunnen- oder Quellanlage erfolgt. Der Wasserzähler ist unmittelbar nach der Pumpanlage (Windkessel) bzw. vor der ersten Auslauföffnung im Gebäude einzubauen. Durch den Wasserzähler müssen alle Wasserentnahmestellen des Grundstücks mit Ausnahme einer ins Freie mündenden Gartenleitung, aus der jedoch nur Wasser für die Bewässerung des Gartens entnommen werden darf. Wasserzähler in Gewerbebetrieben müssen unmittelbar nach der Pumpe angeschlossen werden.
- 2) Die Kosten für den Erwerb, den Einbau, die Wartung und die Eichung (alle fünf Jahre) hat der Liegenschaftseigentümer oder der Bauberechtigte zu tragen. Ein entsprechendes Prüfungszertifikat ist der Gemeinde unaufgefordert spätestens zwei Monate nach Ablauf der fünfjährigen Frist vorzulegen. Ausgebaute Wasserzähler sind der Gemeinde vorzulegen. Wird die ordnungsgemäße Eichung nicht nachgewiesen, wird ab dem folgenden Halbjahr die Kanalbenützungsgebühr nach §5 Abs. 1 bis 4 berechnet.
- 3) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, wird die Jahresgebühr nach den Bestimmungen § 5 Abs. 1 bis 4 ermittelt und verrechnet.
- 4) Die Abrechnung erfolgt mit jährlicher Meldung des Zählerstandes durch den Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten mittels Vordruckes der Gemeinde. Die Gemeinde hat das Recht stichprobenartig die Zähler zu kontrollieren.
- 5) Entscheidet sich der Grundstückseigentümer für die Umstellung der Abrechnung auf einen Wasserzähler, so ist erst nach Ablauf von 5 Jahren eine neuerliche Umstellung auf eine Abrechnung der Kanalbenützungsgebühr nach § 5 Abs. 1 bis 4 möglich.
- 6) Errichtet die Gemeinde eine Ortswasserleitung und bezieht der Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigte davon das Wasser, ist die Abrechnung mittels eines Wasserzählers (gemäß geltender Wassergebührenordnung) verpflichtend.
- 7) Wird Wasser aus der Regenwasseraufbereitung zur Nutzung im Haus verwendet (WC, etc.), so wird der Einbau eines zweiten Wasserzählers dafür ausdrücklich vorgeschrieben. Die Abrechnung erfolgt analog zu §6 Pkt. 1-5.

§ 7

Bereitstellungsgebühr

- 1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. der Bauberechtigte des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- 2) Die Herstellungskosten des Grundstücksanschlusses vom bestehenden Anschlussschacht auf öffentlichem Gut bis zur Grundstücksgrenze werden von der Gemeinde nach Fertigstellung an die Eigentümer bzw. Bauberechtigten nach Aufwand verrechnet. Alternativ kann der Eigentümer bzw. Bauberechtigte den Anschluss auf eigene Kosten von einem konzessionierten Unternehmen herstellen lassen, unter Nachweis der gültigen Normen und Nachweis eines Dichtheitszertifikats.
- 3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für ein angeschlossenes aber unbebautes Grundstück jährlich pauschal **215,- Euro**.

§8

Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz. Geleistete Vorauszahlungen gem. §4 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- 2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- 3) Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach §2 Abs. 5 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- 4) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat jede Änderung, die eine Neuberechnung der Kanalbenützungsg Gebühr begründet, binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- 5) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 7 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- 6) Die Kanalbenützungsg Gebühr und die Bereitstellungsgebühren sind halbjährlich, und zwar am 15.Mai und 15.November eines Jahres zu entrichten.

§9

Umsatzsteuer

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Gebührensätze erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Umsatzsteuer.

§10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Kanalgebührenordnung vom 24.4.1997 außer Kraft gesetzt.

Die Bürgermeisterin:

Angeschlagen am: 15.12.2022

Petra Mies

Abgenommen am: 02.01.2023